ben bestehenben Berbotes ober Befdrantunge Befegen und Gebietheinrichtungen fein Bewenben.

Artifel 7.

- 1) Die Berbrauchsabgaben, welche in dem Fürstenthume Blankenburg und ben übrigen im Artikel 1 benannten herzoglichen Gebiethstheilen für Rechnung der herzoglichen Staatstegierung erhoben werden, oder tunftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sammtlichen Bereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, sowie dem privativen Genusse der zwischen vorbehalten; jedoch werden dabei in liebereinsstimmung mit den zwischen sammtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten einzegangenen Berabredungen folgende Grundssage auch herzoglich Braunschweig'icher Seits beobachtet werden:
 - a) von allen ausländifcen Gegenstanden, fur welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ift, barf keine weitere Berbrauche noch fonstige Abgabe erhoben werben, vorbehaltlich jedoch berjenigen inneren Steuern, welche in einem Bereinöstaate auf die weitere Berarbeitung ober auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremben, als inlandischen ober vereinstandischen gleichartigen Gegenstanden, allgemein gefegt sind;
 - b) in allen Landern, in welchen vom vereinslandischen Zabad, Traubenmoft und Wein eine Ausgleichungsabgabe jur Erhebung kommt, foll von biesen Erzeugnisch in keinem Kalle eine weitere Abgabe beibehatten ober eingeführt werben;
 - c) bas gleichartige Erzeugniß eines anberen Bereinsstaates barf unter teinem Borwande bober ale bas inlandische belaftet werben.
- 2) Dieselben Grundsche finden auch bei ben Buschlagsabgaben und Octrois Statt, welche für Rechung einzelner Gemeinden erhoben werden, und beren einseitige Bewilligung ebenfalls ber Herzoglich Braunschweig'ichen Regierung vorbehalten bteibt.

Artifel 8.

Bon ben Unterthanen in bem Furstenthume Blankenburg und ben ubrigen in Rebe ftebenden Berzoglichen Gebiethotheiten, welche in ben Gebiethen ber gollvereinten Staaten Sandel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, foll